

## Preisliste Werbeflächen

**Gültig ab 1.1.2018**

Preise pro Monat exkl. Abgaben

	<p><b>Heckscheibe</b></p> <p>Mindestabmessungen*: 1800 x 400 mm</p> <p>Folie, gelocht</p>	<p><b>€80,00</b></p>
	<p><b>Heckfläche</b></p> <p>Mindestabmessungen*: 1900 x 400 mm</p>	<p><b>€84,00</b></p>

\* Achtung: Die Abmessungen der Folien können, bei unverändertem Preis, je nach Bustype und Baujahr variieren

### Sonstige Kosten:

**pro Heckfläche bzw. Heckscheibe**

Montagekosten	€ 36,00
Demontagekosten	€ 36,00
Folientausch	€ 36,00

Die Kosten für die Herstellung der selbstklebenden Plastikfolien gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Preise verstehen sich **pro Monat**, exkl. 5 % Werbeabgabe, exkl. 20 % MwSt.

#### Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind fixer Bestandteil aller Verträge, die zwischen der Firma Golden Werbe- und Verkehrsbetrieb GmbH & Co KG, 1201 Wien, Stromstraße 11 (nachfolgend Golden genannt) und deren Kunde für die Innen- und Außenwerbung an Autobussen der Dr. Richard-Gruppe (nachfolgend Dr. Richard genannt) abgeschlossen werden.

##### §1

1. Inhalt, technische Form, Umfang, Aussehen und Farbe der Werbung müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen. Politische und pornographische Werbung, sowie Werbung, die gesetzliche Bestimmungen zuwider läuft, ist ausnahmslos untersagt.

2. Die Verwendung von Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben bei der Beschriftung ist nicht möglich.

##### §2

1. Die Golden wird bestrebt sein, dass die mit der Werbung des Kunden versehenen Busse während der gesamten vereinbarten Vertragslaufzeit im Betrieb stehen, sowie die Werbung vertragsgemäß und unbeschädigt zu montieren.

2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Golden keine Gewähr für einen einheitlichen und gleichbleibenden Einsatz auf den Verkehrsmitteln von Dr. Richard übernehmen kann, da innerhalb der Kraftfahrlinien Verschiebungen auftreten können.

3. Einschränkungen und Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchen Grund immer, an mit Werbemitteln des Kunden versehenen Verkehrsmittel, insbesondere auch bei nur vorübergehendem Verkehrseinsatz von Objekten, an welchen aus technischen oder anderen Gründen die Werbung nicht mehr rechtzeitig angebracht werden konnte, berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

4. Wird ein Verkehrsmittel, auf dem vom Kunden Werbung gemäß diesem Antrag durchgeführt wird, länger als einen Monat aus dem Verkehr gezogen, oder einer Linie zugeteilt, die vom Kunden nicht gewünscht wird, ist der Kunde berechtigt, die Zeitspanne, in der infolge des Ausfalls oder der geänderten Linien-Zuteilung des Verkehrsmittels die Werbung nicht wirksam wurde, durch über die Vertragsdauer hinausgehende, nachfolgende Zeit nachholen zu lassen.

##### §3

1. Sollte das Anbringen oder der Verbleib von Werbung durch eine Behörde eingestellt werden, oder das Verfügungsrecht der Golden über das Ankündigungsobjekt enden, verliert dieser Vertrag seine Rechtswirksamkeit zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Golden dem Kunden mittels eingeschriebenem Brief das Eintreten eines der vorangeführten Vertragsauflösungsgründe bekannt gibt.

2. Der Kunde erhält für den Fall der Vertragsauflösung den aliquoten Anteil einer eventuell geleisteten Vorauszahlung – abzüglich der Bearbeitungsspesen – refundiert.

3. Weitere Ansprüche, besonders Schadenersatzansprüche, stehen dem Kunden nicht zu.

##### §4

1. Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Preise sind aus der beigefügten Preistabelle ersichtlich und sohin Vertragsinhalt.

2. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungstabelle und Mehrwertsteuer. Jede gesetzliche Änderung der oben genannten Abgaben wird umgehend dem Kunden weiterbelastet.

##### §5

1. Das Vertragsentgelt ist, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden an die Golden netto ¼ jährlich im Vorhinein zur Zahlung fällig. Die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung des Vertrages geht zu Lasten des Kunden.

2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Golden berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist die Golden berechtigt, dem Kunden Spesensersatz in Höhe von € 5,- für die zweite Mahnung in Rechnung zu stellen.

3. Die Golden ist berechtigt, bei Änderungen ihrer Kalkulationsgrundlagen eine neue Preistabelle zu erstellen, ab deren Bekanntgabe die vom Kunden zu erbringenden Leistungen sich nach der neuen Preistabelle zu richten haben.

##### §6

1. Die Dauer der Werbung auf den Verkehrsmitteln von Dr. Richard beträgt 12 Monate. Bei kürzerer Laufzeit werden Aufschläge, den Kunden verpflichtend, verrechnet.

2. Der Auftrag wird um die ursprünglich vereinbarte Zeit verlängert, wenn der GOLDEN nicht spätestens vier Wochen vor dem Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit die Kündigung des Vertrages durch den Kunden bekanntgegeben wird. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

##### §7

Der Ausschluss von Wettbewerbsanzeigen auf den Verkehrsmitteln von Dr. Richard wird nicht vereinbart.

##### §8

1. Die Laufzeit des Vertrages und sohin die Fakturierung an den Kunden beginnt mit dem Tag der Anbringung der Werbung. Ein bestimmter Tag für die Anbringung der Werbung wird auf Wunsch nach Möglichkeit berücksichtigt, kann jedoch nicht garantiert werden.

2. Als Vertragsbeginn wird vereinbart: Bei Anbringung der Werbung a) zwischen dem 1. und 15. eines Monats: mit dem 1. des Monats der Anbringung; und b) zwischen dem 16. und Monatsende: mit dem 1. des folgenden Monats. Die Übermittlung der Rechnung gilt gleichzeitig als Verständigung des Kunden von der erfolgten Montage der Werbung durch die GOLDEN.

3. Sämtliches Werbematerial geht mit Übergabe in das Eigentum der GOLDEN über. Die Anbringung und Entfernung der Werbemittel erfolgt grundsätzlich durch Organe von Dr. Richard und wird von Dr. Richard laut Preistabelle dem Kunden verrechnet und führt zu direkter Forderungsberechtigung von Dr. Richard gegenüber dem Kunden.

4. Für alle Montagen, die nicht durch Dr. Richard vorgenommen werden sollen, haftet im Falle eventueller durch das Werbeobjekt verursachter Beschädigung der Anbringung.

5. Die Kosten der für die Werbung erforderlichen wieder ablösbaren Folien gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat das Werbematerial innerhalb von 9 Wochen nach Unterfertigung des Auftrages durch Kunden kostenlos und in ausreichender Menge an die GOLDEN zu liefern, wobei empfohlen wird, bei Aufträgen von 1 bis 5 Werbeflächen 1 Stück, 6 bis 10 Werbeflächen 2 Stück und mehr als 10 Werbeflächen 3 Stück Ersatzfolien zusätzlich an die GOLDEN zu liefern.

6. Bei verspäteter Lieferung wird als Vertrags- und Zahlungsbeginn der nächste auf die neunwöchige Frist folgende Monatserste vereinbart. Darüber hinaus kann von der GOLDEN eine termingerechte und vollständige Auftragsbefreiung nicht gewährleistet werden.

7. Für die Instandhaltung der Werbemittel hat der Kunde zu sorgen.

8. Nach Ablauf des Vertrages sind die Verkehrsmittel wieder in den früheren Zustand zu versetzen und insbesondere Lackschäden zu beseitigen, die zu Lasten des Kunden gehen.

##### §9

Allfällige Kosten für die Herstellung und Anbringung von zusätzlichen selbstklebenden Plastikfolien auf Grund von etwaigen Beschädigungen der Werbefolie durch Witterungseinflüsse, Vandalismus oder Unfälle, deren Verschulden nicht einem Bediensteten von Dr. Richard anzulasten sind, gehen zu Lasten des Kunden.

##### §10

Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

##### §11

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist Wien.